

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 74 Abs. 2, § 74 c; BGB §§ 133, 157; ZPO § 522 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 570/73

Urteil des BAG vom 17. Oktober 1974

IAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 570/73

6 Sa 23/73 Baden-Württem-
berg (Mannheim)

Verkündet am
17. Oktober 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1973 - 6 Sa 23/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger war ab 1. Januar 1968 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten als Leiter des Verkaufs tätig. Der schriftliche Anstellungsvertrag vom 1. Januar 1968 bestimmte über die Vergütung und eine nachvertragliche Konkurrenz-tätigkeit folgendes:

" Art. 2

Herr S bezieht ein Monatsgehalt von DM 1.600,-- zahlbar am Ende eines jeden Monats. Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt.

Entsprechend dem Geschäftsergebnis der Gesellschaft wird Herrn S nach Abschluß des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der persönlichen Leistung eine freiwillig gewährte Jahresgratifikation gezahlt, die mindestens ein Monatsgehalt beträgt.

Weihnachtsgeld und sonstige Sonderzuwendungen werden auf die Jahresgratifikation angerechnet.

.....

Art. 4

.....

Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses wird Herr S für die Dauer von zwei Jahren keine Tätigkeit bei Konkurrenzunternehmen ausüben, falls die Gesellschaft mit einer solchen Tätigkeit nicht einverstanden ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, als Entschädigung für die Geltendmachung der Konkurrenzklausel zur Weiterzahlung von 50 % der laufenden Bezüge vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren. Anderweitiges Einkommen von Herrn S aus Berufstätigkeit während dieses Zeitraumes wird mit den Entschädigungszahlungen der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verrechnet."

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis am 8. Juni 1971 fristgerecht zum 31. Dezember 1971. Daraufhin teilte ihm die Arbeitgeberin am 14. Juni 1971 mit, sie bestehe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

auf der Einhaltung der Wettbewerbsklausel. Am 25. August 1971 vereinbarten die Parteien, das Arbeitsverhältnis zum 31. August 1971 zu beenden. Der Kläger erhielt beim Ausscheiden das 13. Monatsgehalt, das sonst erst zu Weihnachten gezahlt wurde.

2. Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Beklagte für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. Januar 1973 Karenzentschädigung schuldet. Daß der Kläger in dieser Zeit keine Konkurrenz gemacht hat, ist unstreitig; ebenso stellt die Beklagte nicht mehr in Abrede, daß sie dem Grunde nach Entschädigung zahlen muß, weil sie das [bedingte] Wettbewerbsverbot in Anspruch genommen hat. Nachdem im Verlaufe des Rechtsstreits die Beklagte auch die - durch Beweiserhebung erhärteten - Angaben des Klägers über seine anrechenbaren Bezüge während der Karenzzeit nicht mehr bezweifelt hat, bestehen gegensätzliche Ansichten nur noch darüber, was unter den "laufenden Bezügen" im Sinne von Art. 4 des Anstellungsvertrages zu verstehen ist. Der Kläger meint, die "laufenden Bezüge" umfaßten alle Einkünfte, so daß die Beklagte die Karenzentschädigung in dem Umfange schulde, wie es § 74 Abs. 2 HGB bestimme. Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, als laufende Bezüge seien nur die Monatsgehälter des Klägers anzusehen.

3. Der Kläger hat von seiner Ansicht her im ersten Rechtzug die Karenzentschädigung in der Weise berechnet, daß er neben dem Gehalt von monatlich 2.550,-- DM das beim Ausscheiden gezahlte 13. Gehalt sowie ein Urlaubsgeld von 765,-- DM für 1971 berücksichtigt hat. Hieraus ergab sich eine Karenzentschädigung von 1.413,13 DM monatlich. Nach Anrechnung des neuen Einkommens hat der Kläger für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. Januar 1973 als verbleibende Entschädigung 15.986,46 DM nebst 9 % Zinsen verlangt.

4. Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 15.828,71 DM nebst 9 % Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit der Monatsbeträge stattgegeben.

- 4 -



- 4 -

Dieses Urteil hat die Beklagte mit ihrer Berufung nur insoweit angegriffen, wie sie zur Zahlung von mehr als 7.335,-- DM Hauptforderung und mehr als 4 % Zinsen verurteilt worden ist. Sie ist davon ausgegangen, daß dem Kläger eine Karenzentschädigung von monatlich 1.275,-- DM zustehe und danach - unter Anrechnung des laufenden Monatseinkommens - sich für die streitige Zeit ein Gesamtanspruch von 9.885,-- DM ergebe. Hiervon hat sie die dem Kläger beim Ausscheiden gezahlte Gratifikation für 1971 von 2.550,-- DM abgesetzt und sich hierfür auf einen entsprechenden Vorbehalt in ihrem Schreiben vom 30. August 1971 berufen.

Der Kläger hat das erstinstanzliche Urteil verteidigt. Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1973 hat er im Wege der Anschlußberufung über den ihm zuerkannten Betrag hinaus weitere 2.415,71 DM verlangt. Die Neuberechnung der Karenzentschädigung beruht im wesentlichen darauf, daß der Kläger meint, auch die im Dezember 1970 gezahlte Gratifikation sei zu berücksichtigen. Der Schriftsatz vom 1. Oktober 1973 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom Klägervertreter unmittelbar übersandt worden. Eine beglaubigte Abschrift ist bis zur letzten mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 1973, in der der Kläger die Anschlußberufung verfolgt hat, dem Gegner vom Gericht nicht ausgehändigt worden.

5. Das Landesarbeitsgericht hat die im Wege der Anschlußberufung erhobenen Ansprüche nicht berücksichtigt. Es hat im übrigen das angefochtene Urteil dahin geändert, daß die Beklagte insgesamt nur 8.742,72 DM nebst Zinsen zu zahlen habe.

Mit seiner Revision verlangt der Kläger als Karenzentschädigung weiterhin den ihm vom Arbeitsgericht zuerkannten und dazu den mit seiner Anschlußberufung verfolgten Betrag.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagte schuldet dem Grunde nach gemäß Art. 4 des Anstellungsvertrages Karenzentschädigung, denn sie hat

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das Wettbewerbsverbot in Anspruch genommen (vgl. BAG AP Nr. 29 zu § 74 HGB [zu 3 der Gründe]). Für den Anspruchszeitraum ist unstreitig, daß der Kläger keine Konkurrenz-tätigkeit ausgeübt hat.

2. Zu der zwischen den Parteien allein noch streitigen Höhe der Karenzentschädigung ist das Berufungsgericht zu-treffend davon ausgegangen, daß der Arbeitnehmer Karenz-entschädigung nur insoweit beanspruchen kann, wie ihm dies vertraglich zugesagt ist. § 74 Abs. 2 HGB schreibt zwar vor, daß als Entschädigung mindestens die Hälfte der zu-letzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zuzusagen ist. Hieraus folgt jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Entschädigung in dieser Höhe; unterschreitet die verein-barte Entschädigung die Mindesthöhe, so ist die Folge nur die, daß der Arbeitnehmer an das Wettbewerbsverbot nicht gebunden ist. Hält er es gleichwohl ein, so kann er le-diglich die vertraglich versprochene Leistung verlangen (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 74 HGB [zu I 2 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen; ferner Urteil vom 27. Juni 1973 - 3 AZR 443/72 - [demnächst] AP Nr. 32 zu § 74 HGB [zu I 2 g der Gründe]).

3. Das Landesarbeitsgericht hat zu der Frage, was dem Kläger an Karenzentschädigung vertraglich zugesagt war, ausgeführt, 50 % der laufenden Bezüge seien nach seiner Überzeugung etwas anderes als die Verpflichtung, die zu-letzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu zahlen. Deshalb seien für die Karenzentschädigung nur das laufend gezahlte Monatsgehalt und die monatlich gewährten ver-mögenswirksamen Leistungen zugrunde-zulegen.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß die Ausle-gung des Landesarbeitsgerichts gegen §§ 133, 157 BGB ver-stößt, weil sie allein am Wortlaut haftet und für die Auslegung bedeutsame Umstände nicht berücksichtigt hat.

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, laufende Be-züge seien nur die in monatlicher Wiederkehr gezahlten Einkommensteile, wird den Anschauungen im Arbeitsleben

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nicht gerecht. Als laufende Bezüge werden nämlich allgemein nicht nur die monatlich zur Auszahlung gelangenden, sondern auch solche Vergütungen angesehen, die im Laufe eines Jahres als einmalige Leistungen gewährt werden. Mit solchen Bezügen, wie etwa einem 13. Monatsgehalt, rechnet der Arbeitnehmer. Sie werden in vielfältiger Beziehung als anteilige Aufstockung der sonstigen monatlichen Vergütungen angesehen, so für die Berechnung von Urlaubsgeld, Krankenbezügen u.a. Leistungen, bei denen der laufende Verdienst weitergewährt wird. Der hier zu beurteilenden Wettbewerbsabrede läßt sich nichts dafür entnehmen, daß der Begriff der laufenden Bezüge demgegenüber in dem eingeschränkten Sinn gemeint gewesen sei, die Karenzentschädigung solle sich nur nach dem reinen Monatsgehalt bemessen. Dem steht auch entgegen, daß jedenfalls die Jahresgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts im Anstellungsvertrag zugesagt war und der Kläger mit ihr als Teil seiner Bezüge solange rechnen konnte, wie der Arbeitgeber sie nicht unter Berufung auf den Vorbehalt der Freiwilligkeit widerrufen hatte. Solche Tantiemen, Gratifikationen oder Jahresabschlußvergütungen sind heute weithin üblich und werden, auch wenn sie unter Ausschluß des Rechtsanspruchs ausgeschüttet werden, als fester und bedeutsamer Bestandteil des Arbeitsverdienstes angesehen (vgl. das zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung vorgesehene Urteil vom 16. November 1973 - 3 AZR 61/73 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 b der Gründe]).

Schließlich hätte das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung berücksichtigen müssen, daß der Anstellungsvertrag für die Anrechnung anderweitigen Einkommens auf die Karenzentschädigung auf die gesetzlichen Vorschriften verwies. Zu diesem Einkommen rechneten nicht nur die monatlichen Bezüge, sondern auch andere Gegenleistungen aus der Erwerbstätigkeit wie Gratifikationen und Urlaubsvergütungen. Wenn es auch nicht auszuschließen ist, daß die Beklagte unter den im vorangehenden Satz genannten laufen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

den Bezügen etwas anderes als das gemeint hat, was angerechnet werden sollte, so hätte das Landesarbeitsgericht sich doch damit, insbesondere wegen der sonstigen bereits erörterten Umstände, auseinandersetzen müssen.

4. Der Auslegungsfehler macht es notwendig, das angefochtene Urteil aufzuheben. Obgleich die vorstehend erörterten Umstände für eine Auslegung der Wettbewerbsklausel zugunsten des Klägers sprechen, hat der Senat sich nicht in der Lage gesehen, selbst abschließend zu entscheiden. Es erscheint möglich, daß noch weitere Umstände bei der Auslegung zu berücksichtigen sind. So könnte der Begriff der laufenden Bezüge aufgrund tariflicher Vorschriften oder betrieblicher Übung einen feststehenden, auch dem Kläger bekannten Inhalt haben. Es ist ferner nicht auszuschließen, daß nach dem wirklichen Willen der Parteien feststand, von welchen Bezügen des Klägers die Karenzentschädigung berechnet werden sollte. Ein solch übereinstimmender Parteiwille geht dem Wortlaut ihrer Erklärungen vor (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Die Ermittlung etwa noch in Betracht zu ziehender Begleitumstände und die danach nach § 133 BGB gebotene Würdigung aller Umstände wie auch die Feststellung, ob ein übereinstimmender Parteiwille vorlag, ist Aufgabe des Tatsachenrichters, an den die Sache daher zurückzuverweisen war.

5. Bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung darf das Landesarbeitsgericht die Anschlußberufung des Klägers nicht wie bisher unberücksichtigt lassen. Die Anschlußberufung war gemäß § 522 a Abs. 1 ZPO bereits mit Einreichung der Anschlußberufungsschrift beim Landesarbeitsgericht erhoben. Auf die Beachtung der nach §§ 522 a Abs. 3, 519 a ZPO vorgeschriebenen Zustellung kam es dabei nicht an (vgl. BAG 5, 347 [353] = AP Nr. 1 zu § 522 a ZPO [zu II der Gründe]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 522 a Anm. II 2).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS